

Eine wichtige und arbeitserleichternde Neuerscheinung

Die Frischwaren-Anordnung

Doch sie auch heute noch vielen, die sie angeht, ein „Buch mit sieben Siegeln“ geblieben ist, wird auch den Gesetzgeber selbst nicht verwundern. Die FWA ist so vielseitig wie die Betriebsgruppen, von denen sie eine „ständige und genügsame Selbstkontrolle darüber verlangt, ob sie bei jeder ihrer Geschäftshandlungen auch alles ihrerseits Notwendige getan haben, um den Warenverkehr so billig wie möglich zu gestalten.“

Das ist das Ziel der FWA. Um das zu erreichen, hatte der Herr Reichskommissar für die Preisbildung zunächst durch eine Anzahl von Einzelvorschriften eingegriffen. Nieder hundert Einzelanordnungen sollten bis zum Erlass der „Anordnung über die Preisbildung im Verkehr mit Frischwaren und Trockenfrüchten“ (Frischwaren-Anordnung) vom 27. 3. 1942 die an sich schon recht schwierige Preisbildung im Verkehr mit Frischwaren und Trockenfrüchten regeln. Es konnte nicht ausbleiben, daß dieses Gesetz von mehr als hundert Einzelvorschriften mehr Klarheit nahm als gab, wie es auf der anderen Seite ein nicht leichtes Unterfangen war, die Mannigfaltigkeit der Vorgänge im Verkehr mit Frischwaren und Trockenfrüchten, angefangen bei den Erzeugerpriesbildung bis zur letzten Vertriebsstufe, in einer einzigen Vorschrift zusammenzufassen. Das zeigte auch das Echo, das die Frischwaren-Anordnung bei ihrem Er scheinen, trotz der vielsachen Mitwirkung der Praxis bei ihrer Entstehung, in den beteiligten Wirtschaftskreisen fand. Aber es war auf der anderen Seite eine zwingende Notwendigkeit, den Preisbehörden und den beteiligten Betriebsgruppen die Vorschriften einmal in einer Form an die Hand zu geben, die eine wesentliche Arbeitserleichterung bringen konnte. Dass bei Erlass dieser Anordnung nicht allein der Grundlag, daß ein Gefolg fürs sein musk, um von allen verstanden zu werden, maßgebend sein konnte, ist der Mannigfaltigkeit des Stoffes verständlich, und darum mußte sie auch so kommentarfrei sein, wie sie es

seit ihrem Erscheinen geblieben ist. Der Kommentar ist jetzt als umfangreiches Werk erschienen.“)

„Die staatliche Lenzung der Wirtschaft braucht die selbstverantwortliche Mitarbeit des einzelnen. Höchstleistungen lassen sich nur erzielen, wenn dem Unternehmen die staatlichen Vorschriften nicht als Hindernis, sondern als Richtschnur seiner Tätigkeiten dienen“, sagt Ministerialdirigent Reisch in seinem Geleitwort zu diesem Kommentar zur Frischwaren-Anordnung.

Den im Handel mit Obst, Gemüse, Saatfrüchten und Trockenfrüchten beteiligten Firmen werden nunmehr die lange erwarteten Richtlinien übergeben, die es ihnen ermöglichen, durch die Vielheit der Vorschriften hindurchzulinden und trotz des großen Umfangs der Bestimmungen sie so anzuwenden, daß der Wille des Gesetzgebers beachtet wird. Der Kommentar enthält nicht eine vollständige Überleitung geltender Rechtsgrundlage, sondern weil er aus der täglichen Berührung mit den tatsächlichen Vorgängen auf dem Gebiet des Frisch- und Trockenfruchthandels entstanden ist, gibt er wirklich praktische Handweisung. Die immer wieder eingeschreiten Beispiele aus den täglichen Geschäftsvorfällen ergänzen die theoretischen Erörterungen wertvoll. Dabei hilft die übersichtliche Anordnung des recht umfangreichen Kommentars, der wesentlich dazu beiträgt wird, daß Ziel der Frischwaren-Anordnung, „den Warenverkehr so billig wie möglich zu gestalten“, zu erreichen. Die verdienstvolle Arbeit wird nicht nur in Kreisen des einschlägigen Handels, sondern auch bei allen mit dem Frischgroßhandel beschäftigten Dienstleistern freudig begrüßt werden. Sv.

1. Die Frischwaren-Anordnung, Preisbildung bei Obst und Gemüse, Saatfrüchten und Trockenfrüchten. Erklärt von Dr. Louis Orlam, beim Reichskommissar für die Preisbildung, Dr. R. Seigert, Orlam, beim Reichskommissar für die Preisbildung, und Dr. Oskar Meg-Ammann beim Reichskommissar für die Preisbildung; mit einem Beitrag von Ministerialdirigent R. Reisch, Leiter der Abteilung Ernährungsministerium beim Reichskommissar für die Preisbildung, Wirtschaftliche Verlagsanstalt, Berlin S. 61, Kochstraße 22, 1942, 411 S., Preis RM. 9,72.

Mitteilung des Reichsverbandes des deutschen Flachglas-Großhandels e.V.

Preise für Gartenglas

Nachfolgend geben wir die jetzt gültigen Preise für Gartenglas bekannt, die uns vom Reichsverband des deutschen Flachglas-Großhandels e.V., Berlin S. 50, Kochstraße 22, mitgeteilt wurden:

Garten-	Garten-	Gartenglas:	Gartenglas:
blattglas:	platglas:	Platte:	Platte:
1. Kleine Normmaße:			
20/34, 24/30, 28/30, 30/30 nur in 2-mm.-Dicke	je qm	1,14	1,28
2. Mittlere Normmaße:			
32/32, 48/40 nur in 6/4-mm.-Dicke	je qm	1,96	2,02
3. Große Normmaße:			
48/140, 72/141 in 6/4-mm.-Dicke	je qm	2,11	2,19
72/141 cm in 8/4-mm.-Dicke je qm	2,59	2,88	

In der Ostmark erhöhen sich vorstehende Preise um 2 Rpf. je qm 2-mm.-Dicke bzw. 2-mm.-Dicke, um 4 Rpf. je qm 6/4-mm.-Dicke bzw. 6/4-mm.-Dicke, um 5 Rpf. je qm 8/4-mm.-Dicke bzw. 8/4-mm.-Dicke.

Gartenglas in anderen als den oben angegebenen Maßen bzw. Dicken soll nach Möglichkeit nicht mehr bestellt werden. Abweichende Maße werden zwar bis auf weiteres noch für Reparaturzwecke abgegeben, jedoch zu dem wesentlich höheren Preis für reguläres Bauglas bzw. klar- oder Rohglas berechnet.

Gartenglas in 2-mm.-Dicke wird bis auf weiteres nicht hergestellt.

Vorstehende Preise gelten für Stückgutlieferungen in Normalmäßen frei Haus. Für Ladungsmengen gelten Sonderpreise, die bei den Großhandlungen zu erfragen sind.

Für Einzellabeln werden bei Bestellungen bis 10 qm 20%, über 10 qm 10% auf obige Preise aufgeschlagen.

Normalmäße enthalten etwa 30 qm. Lediglich das große Gartenblattglas-Normmaß 72/141 cm wird mit 11 Scheiben = 21,61 qm = verpaßt.

Im übrigen gelten für die Abgabe von Garten- glas die bisherigen Bestimmungen.

Raichsverband
des deutschen Flachglas-Großhandels e.V.

Gau Landbesteuerung für Gartenland

Der Reichsfinanzhof hat in einem Urteil vom 21. 1. 43 — III 27/42 — entschieden, daß nicht in allen Fällen die Benutzung eines Grundstücks als Gartenland einen besonderen steuerlichen Schutz genießt, nämlich dann nicht, wenn es sich bei dem gärtnerisch genutzten Land um eine Fläche handelt, die ursprünglich als Bauland bewertet war. So wünschenswert es aus ernährungspolitischen Gründen ist, jede nach mögliche Fläche gärtnerisch oder landwirtschaftlich zu nutzen, so notwendig ist es auch, die erforderlichen Grundflächen zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses der Bevölkerung bereitzustellen.

In dem vorliegenden Fall handelt es sich um zwei unbebaute Grundstücke, die in einem von vier Straßen umgrenzten Wohnviertel lagen, das völlig unbesiedelt war. Trotz Anerkennung der gärtnerischen und landwirtschaftlichen Nutzung wurden beide Grundstücke weiterhin als Bauland angesehen, da sie nach dem Bewertungsschlüssel (I. 1. 1938) noch hätten bebaut werden können und die kriegsbedingten Bauabschottungen hier nicht zu berücksichtigen waren.

Wenn es sich nicht um als Bauland bewertete Grundfläche gehandelt hätte, wäre das Vorliegen landwirtschaftlichen Vermögens ohne weiteres an-

erkannt worden, obwohl die Erzeugnisse nur zur Selbstversorgung der Familie verwendet wurden und die Huttermittel zur Tierhaltung zugelaufen wurden. Auch die mehr gärtnerische Nutzung fiel bei der Beurteilung nicht ins Gewicht, da auch eine gärtnerische Nutzung als landwirtschaftliche Nutzung anzusehen ist.

Ausschlaggebend für die Beurteilung ist jetzt, ob es sich um Grundfläche handelt, die wegen ihrer Lage (selbst in einer Baulücke) in absehbarer Zeit nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden sollen oder können, selbst wenn der Besitzer eine andere Verwendung nicht plant. Die Verwendungsmöglichkeit spielt hierbei eine Rolle. Wenn nämlich nach Lage der Dinge eine Nutzung als Bauland für Wohnungsbau oder Bödenförderung in Frage kommt, wird die Fläche auch steuerlich als Bauland zu bewerten sein. Allein möglicherweise ist dieser Umstand jedoch nicht. B. W. hat der Reichsfinanzhof in einem Urteil vom 11. 7. 1940 — RStW. S. 788 — dahin entschieden, daß eine gehörende Gärtnerei mit guten Entwicklungsmöglichkeiten am Rande einer Industriestadt weiter betrieben werden könnte, obwohl das Grundstück zum Teil als Bauland hätte gewertet werden können. Dies kann jedoch nicht für gärtnerische Betriebsbetriebe gelten, wenn die Baulandelgenossenschaft bejaht werden müßt.

Bestimmungen über die Herstellung von Spannkörben

Der Leiter des Sonderausschusses „Verpackungsmittel“ im Hauptausschuß „Wehrmachts- und allgemeines Gerät“ beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat eine im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 118 vom 24. Mai 1943, veröffentlichte I. Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1943 zur Anordnung Nr. 3 über die Herstellung von Spannkörben erlassen. Danach wird der § 8 der Anordnung Nr. 3 über die Herstellung von Spannkörben vom 10. Oktober 1942 aufgehoben. Somit Spannkörbe erzeugt werden, die von den in den §§ 1—3 der Anordnung vom 10. Oktober 1942 festgelegten Arten und Größen abweichen, ist hierfür die Genehmigung des Leiters des Arbeitsausschusses „Spannkörbe“ erforderlich. Die Herstellung von Blumenkörben, Geschenkkörben, Herzen und Töpfchen aus Holzstäben ist grundsätzlich verboten. Die Bestimmungen dieser Anordnung sind mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten. Sie gelten auch in den eingegliederten Ostgebieten und den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnes sowie der Untersteiermark; für die Wirtschaftsgebiete Elsass, Lothringen, Luxemburg sowie das Generalkommando und Böhmen und Mähren ergehen noch besondere Anordnungen.

Rücksendung von ernährungswirtschaftlichen Leergütern

Die Dienststellen des Deutschen Reichsbahn sowie die Straßenwagen- und Autounternehmer werden angewiesen, Rücktransporte von Verzug und Verpackungsmaterial bevorzugt anzunehmen. Es liegt im Interesse der betriebenen Betriebe, wenn sie von dieser Möglichkeit baldmöglichst Gebrauch machen und das bei ihnen liegende Verzug und Verpackungsmaterial zum Verkauf bringen. Sollen hierfür für Verzüge und Verpackungsmaterial der Land- und Ernährungswirtschaft Schwierigkeiten auftreten, so empfiehlt es sich, an das Verkehrsreferat der örtlich zuständigen Landesbauernschaft (Landesverbandsamt) heranzutreten, das sich dann für die Beförderung einzusetzen wird.

Die dreijährige Regelung des Obstabzuges in Luxemburg

Durch Bekanntmachung vom 22. 5. 1943 müssen sich alle landwirtschaftlichen Erzeuger und Besitzer von Erzeugeranlagen verpflichten, eine bestimmte Mindestmenge von Kern-, Stein- und Beerenobstzügen, die durch eine Dosbegehungskommission mit dem Erzeuger für jeden einzelnen Betrieb festgelegt wird, an die für die einzelnen Bezirke bezeichneten Sammelstellen abzugeben. Die unmittelbare Abgabe oder der Verkauf der verschiedenen Ostarten vom Erzeuger an den Verbraucher und Großverbraucher ist grundsätzlich untersagt; jedoch kann das Landesverbaubungsamt Sonderregelungen für Erzeuger erlassen, sofern sie diese Mindestmengen abgeliefert haben. J. E. W.

Mittel durchzuführen, so daß sich die Liquidität der Bank gegenüber dem Vorjahr noch erhöht hat. Den fürstlichen Verbündeten von rund 124 Mill. RM stehen jederzeit verfügbare Mittel in Höhe von rund 25,8 Mill. RM. gegenüber, so daß sich somit die Zahlungsbereitschaft auf 203,8 % stellt.

Das Kreditgehalt hat wider Erwarten erneut eine Ausdehnung erlebt und liegt sowohl imsummen als auch extraktionsmäßig über dem des Vorjahrs. Auch das Außenhandelsgehalt erfuhr eine beträchtliche Erweiterung. Die Käfe verzeichneten Einzelgebühren haben zu einer fast 100%igen Erhöhung des Wertpapierbestandes der Bank geführt, die sich somit in einem noch stärkeren Maß als früher an der Finanzierung des öffentlichen Geldbedarfes beteiligen konnte.

Die vier Tochtergesellschaften: Buchholz für Gartenbau- und verwandte Produkte G.m.b.H., Gartenbau-Zentrale AG, Brühnsches Landw. Anbau und Deutsche Spargelprodukte haben, mit Ausnahme der leichteren Gesellschafter, im vergangenen Jahr eine mehr als befriedigende Entwicklung genommen.

Die Annahme des Geschäftsvolumens hat die infolge der Verknappung der Bindspanne schaffende rückläufige Bewegung auf der Erzeugerseite der Gewinn- und Verlustrechnung voll ausgeglichen und es ermöglicht, von dem erzielten Gewinn von 112.725.000 RM. noch Vorrangsguthaben über der Bilanz ausgewiesener Rückstellungen wiederum 50.000 RM. der freien Rücklage zuzuführen. Die Ausfälle für das neue Geschäftsjahr können, unter Berücksichtigung der ersten 4 Monate, sowohl in bezug auf die bisher erzielten Umläge, die Annahme der Kontenabrechnung und die Höhe der Bilanzsumme als auch in bezug auf die Kreditauslastung als günstig bezeichnet werden.

Die Hauptversammlung beschloß die Verteilung einer Dividende von wiederum 5% und entlastete einstimmig Bork und Ausschüttung.

Die turnusmäßige ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrates, Johannes Voitner, Frankfurt (Oder), und Karl Bawiedemann, München, wurden wieder gewählt.

Kürznachrichten aus dem Beruf

Günstige Obstausichten im Rheinland In den Obstbaubereichen des Rheinlands — im Vorgebirge, im Bergischen Land und am Niederrhein — verschafft die diesjährige Obstblüte günstige Ernteaussichten. Da bemerkenswerte Spätfrüchte nicht auftreten, kann der Fruchtbau der Blüten, Apfeln, Süßen, Süß- und Sauerkirschen, ebenso wie bei Birnen, Apfeln, Stachel-, Johanniskirschen und Erdbeeren als „sehr gut“ bezeichnet werden. Auch bei Himbeeren läuft der reichliche Blütenanfall auf eine günstige Ernte schließen.

Weiterer Ausbau des bauländischen Gartenbauvereins

Der Landesverband bauländischer Gartenbauvereine geht daran, zunächst die zahlreichen im Raum Niederdonau bereits gegründeten Gartenbauvereine auszubauen. Auger der Gesellschaften St. Pölten, die rund 80 Vereine umfaßt, werden in letzter Zeit noch die Gesellschaften Hollabrunn-Horn, die das Gebiet dieser beiden Landkreise zu betreuen scheint, ferner die Gesellschaften Tulln folgen. Demnächst sollen noch die Gesellschaften Baden und Ollersfeld gegründet werden. Insgegängt sind im Reichsgebiet Niederdonau gegenwärtig bereits rund 200 Gartenbauvereine im Landesverband zusammengeschlossen.

Millionen von Gemüse-Jungpflanzen für die Kleingärtner

Zur Versorgung der Klein-, Haus- und Siedlergärten mit Gemüse-Jungpflanzen in diesem Frühjahr ist von der Landesbauernschaft Bayern alles Notwendige veranlaßt worden. In München allein z.B. haben die 700 bis 800 Erwerbsgärtner nicht weniger als 20 Millionen Frühjahrspflanzen zusätzlich geliefert; dazu kommen weitere Millionen von Wirsing- und Blumenpflanzen sowie Hunderttausende von Tomatenpflanzen. Auch der Bedarf an Spätzehaubtpflanzen läuft trotz der verhältnismäßig hohen Schäden durch den Erdbevallungswert weitgehend gedeckt werden.

Neuer Jugendberater des Reichsnährstandes
Der Reichsbauernführer hat im Einvernehmen mit dem Reichsjugendführer den Oberstabsleiter Sechardt Moes zum Jugendberater des Reichsnährstandes berufen. Moes, der in der Reichsjugendführung gleichzeitig die Hauptabteilung Jugend und Erziehung ist, ist seit 1932 SS-Führer und war schon damals in der Landesbauernschaft Sachsen als Jugendwart tätig.

Prämierung von Gartenbauerzeugnissen im Reichskommissariat Ostland

Nach einem Erlass des Reichskommissars für das Ostland ist u.a. auch die Prämierung von Gartenbauzeugnissen vorgesehen. Es werden alle Gemüseanbauer, die aus der Ernte 1943 Gemüse an die jüngsten Anlaufstellen liefern, mit besonderen Prämienrädchen bedacht.

Für die Prämierung gelten folgende Richtlinien: Für je 50 kg Rohzucker, Zuckerrüben, Zucker, Dill und Rhabarber, die bis zum 15. Juni 1943 zur Ablieferung kommen, und für je 50 kg Salat, Radles, Spinat, Kohlrabi, Sellerie, Petersilie und alle Kohlarten, die bis zum 1. Juli 1943 abgeliefert werden, und für je 50 kg Tomaten, Kartoffeln, Rote Bete und Gurken werden je ein Prämienpunkt gewährt. Weiter werden je ein Prämienpunkt gewährt für je 50 kg Blumenkohl, Rettich, Spargel, Knoblauch, je 100 kg Kohl (sauer Weißkohl), Kohlrabi, Kohlrüben, Möhren, Speisrüben, Rote Bete, Rettich, Radles, Gurken, Tomaten, Zwiebeln, Schnittlauch, Sellerie, Petersilie, Boree, Erbsen, Bohnen, Salat, Sauerkraut, Spinat, Rhabarber und Kürbis, sofern es sich um Freilandgemüse handelt, ferner für je 500 kg Weißkohl sowie je 10 kg gedrehte Celerite, Dill, Petersilie, Sellerie, für je 250 kg vom Erzeuger hergestellter Sauerkohl und je 50 kg selbstgezogene Konservegurken.

Die erste geschlossene Gärtnersiedlung in München

Im Zuge des Umbaus der Hauptstadt der Bewegung mussten bereits vor Beginn des Krieges eine Anzahl Gartenbaubetriebe ganz oder teilweise geräumt werden. Den Inhabern dieser Betriebe wurde nunmehr in Denning bei München ein zusammenhängendes Gelände im Umfang von rund 73 ha zur Neusiedlung zur Verfügung gestellt. Am Auftrag von Landesbauernführer Denninger konnte Landwirtschaftsrat Heidt im Beisein eines Vertreters der Stadt und der Kreisbauernschaft München den Neubauern die Grundstücke zur Bewirtschaftung übergeben. Nach den vorliegenden Plänen steht die neue Gärtnersiedlung ein Musterispiel hinsichtlich der baulichen Ausgestaltung und Einrichtung dar. Dieser ersten Neusiedlung werden noch weitere im Randgebiet der Stadt folgen.

Günstige Ergebnisse des Sojabohnenanbaus in der Slowakei

Die in der jüngsten Zeit vorgenommenen Anbauperspektive mit Sojabohnen haben so günstige Resultate gezeigt, daß sich die zuständigen Stellen entschlossen haben, in diesem Jahr mit heimischem, slowakischen Saatgut den Sojabohnenanbau auch in der Gegend von Košice aufzunehmen. Die Durchschnittserträge beliefen sich 1939 nur auf 10,2 dz je ha, konnten seither aber durch die Gewinnung früher reifender Sorten und die Anpassung dieser Sorten an die slowakischen Verhältnisse beträchtlich erhöht werden.</p